



# Satzung des 1. Sportclub Gröbenzell e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Sportclub Gröbenzell (1. SC Gröbenzell) e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 40070 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und derjenigen Sportfachverbände vermittelt, deren Sportart das jeweilige Mitglied ausübt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten, derzeit insbesondere durch die Sportarten:  
Aikido, Badminton, Baseball, Basketball, Bergsport/Klettern, Bogenschützen, Fußball, Handball, Gesundheitssport, Judo, Kegeln, Koronarsport, Leichtathletik, Radsport, Rugby, Schach, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (2a) Mitglieder der Vorstandschaft (§13 Abs.1) sind befugt, eine Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) zu beziehen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft mit Zustimmung der Delegiertenversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Ausschuss erlassen und geändert werden kann.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei der die Aufnahme beantragt wird. Vorstandschaft und Ausschuss haben gegen eine Neuaufnahme bei Vorliegen besonderer Umstände Einspruchsrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch die Abteilungsleitung vorbehaltlich des Einspruchsrechts gemäß Abs. 3.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft mit Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Für Vorstand und Vorstandschaft besteht passives Wahlrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, im Übrigen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (8) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und in den Abteilungsversammlungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand und/oder dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Spartenleiter gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft, in den Fällen gemäß Abs. 3 Ziff. b) bis e) und die zuständige Abteilungsleitung bzw. Spartenleitung im Falle des Abs. 3 Ziff. a)

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht der Betreffende den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - die Einrichtungen und Sportstätten der jeweiligen Abteilungen im Rahmen der sportlichen Betätigung zu nutzen;
  - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern;
  - den Verein und die Abteilungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was der sportlichen Entwicklung des Vereins und seiner Abteilungen schadet;
  - sich innerhalb des Sportgeländes und der Übungsstätten einwandfrei zu verhalten sowie die bestehenden Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten;
  - Vereinseigentum und sonstige Güter des Vereins sorgsam zu behandeln;
  - die geschuldeten Beiträge zu bezahlen.

## § 8 Maßregelungen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorsitzenden und/oder durch den Abteilungsleiter bei Vorliegen einer der in § 6 Abs. 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 EUR,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

## § 9 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 10 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbetrages) verpflichtet. Der jeweilige Jahresbeitrag kann je nach Abteilung bzw. Sparte unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbetrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Bei Bedarf einer Abteilung bzw. Sparte können auch abteilungs- oder spartenspezifische Umlagen (Geldbeträge) beschlossen werden. Diese dürfen das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Bei Bedarf einer Abteilung bzw. Sparte können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen zu beschließenden Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die abteilungsspezifischen Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 10 Abs. 1, die abteilungs- bzw. spartenspezifischen Umlagen gem. § 10 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gemäß § 10 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung bzw. Spartenversammlung.

Der Ausschuss kann Mindestabteilungsbeiträge festsetzen. Die Beschlussfassung über die Umlagen gemäß § 10 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 10 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 10 Abs. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Abteilungsleitung bzw. die Spartenleitung.

- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge, Umlagen und sonstigen gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 10 Abs. 3 befreit.
- (8) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden u.a. aufgebracht durch
- Abgaben der Abteilungen. Diese werden vom Ausschuss in Form einer Kopfquote pro Mitglied festgesetzt.
  - Durch Einnahmen aus Veranstaltungen
  - durch Spenden und Zuschüsse
- weitere Regelungen hierzu können in der Finanzordnung getroffen werden.

## § 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Ausschuss
- die Delegiertenversammlung

Die Organe des Vereins haben sich im Innenverhältnis im Rahmen der Richtlinien der Geschäfts- und Finanzordnung zu bewegen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
  - Stellvertreter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den Stellvertreter jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Ausschuss innerhalb von 60 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die über die Aufgaben der laufenden Verwaltung hinausgehen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 3.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Ausschuss und für Verfügungen über Grundstücke einschließlich deren Belastung der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Trifft der Ausschuss keine Entscheidung, kann der Vorstand die Zustimmung der Delegiertenversammlung einholen. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

- (5) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (6) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob beide Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

### **§ 13 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 12 Abs. 1,
  - dem Kassier,
  - dem Schriftführer,
  - dem Jugendleiter,
  - den Beiräten.
- (2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung. Pro angefangene 500 (Stand 31.12. des Vorjahres) Mitglieder besteht die Möglichkeit je ein Beiratsmitglied zu wählen. § 12 Abs. 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.
- (3) Die Aufgabe der Vorstandschaft liegt insbesondere in der Beratung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Die Einberufung der Vorstandschaft obliegt dem Vorstand. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen oder wenn dies zwei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, so ist jedes Mitglied der Vorstandschaft ermächtigt, die Sitzung selbst einzuberufen.

### **§ 14 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern der Vorstandschaft,
  - den Abteilungsleitern oder deren Vertretern,
  - ggf. den Spartenleitern oder deren Vertretern,Bei Bedarf können zu den Ausschusssitzungen fachkundige Mitglieder beratend hinzugezogen werden (ohne Stimmrecht).
- (2) Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
  - Die Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 3.000,00 Euro.
  - Die Beschlussfassung zur Festsetzung der Mindestbeiträge gem. § 10 Abs.6
  - Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 vergütet werden, insbesondere über die Geschäfts- und Finanzordnung.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 15 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigte Mitglieder in der Delegiertenversammlung sind
  - a) die Mitglieder der Vorstandschaft,
  - b) die von den Abteilungen/Sparten zu benennenden Delegierten, wobei auf je 40 angefangene Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) ein Delegierter entfällt. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Delegierten entsenden.
- (2) Die Delegierten sind von den Abteilungen dem Vorstand gegenüber bis spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung mit ladungsfähiger Adresse schriftlich zu benennen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit bis spätestens zum 31. März statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Delegierten oder einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Vorstandschaft sowie des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
  - f) Neuwahl des Vorstandes und der Vorstandschaft,
  - g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
  - h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
  - i) Verleihung von Ehrungen,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten gemäß § 15 Abs. 1 a) und b) anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Delegiertenversammlung nur erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen sind unzulässig.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft haben sich bei Beschlussfassungen nach § 14 Abs. 4 e) der Stimme zu enthalten.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dies beantragt.

- (9) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden in offener Abstimmung gewählt, es sei denn, dass ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.

Zur Durchführung der Wahlen ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bestellen. Amtierende Mitglieder der Vorstandschaft können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für en Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (10) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Die Abteilungen

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen abgewickelt. Die Abteilungen sind organisatorisch und finanziell im Rahmen der Bindungen dieser Satzung selbständig.

Der Ausschuss (§ 14) kann auf Antrag die Gründung neuer Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss zulassen.

Die Abteilungen können Untergliederungen in Form von Sparten beschließen.

- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dessen Stellvertreter
- ggf. dem Spartenleiter
- ggf. dessen Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Zusätzliche Funktionen können, je nach Anforderungen der einzelnen Abteilungen von der Abteilungsversammlung hinzu gewählt werden. Auf Antrag eines Abteilungsmitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

- (3) Die Einberufung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt mind. 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Der Ausschuss kann die Auflösung einer Abteilung beschließen, wenn durch zu geringe Mietgliederzahl oder sonstige schwerwiegende Umstände ein geregelter Sportbetrieb innerhalb der Abteilung nicht mehr möglich ist. Die Vereinszugehörigkeit von Vereinsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.



- (5) Ehrenmitglieder der Abteilungen werden von den Abteilungen selbst und unabhängig vom Ausschuss ernannt.
- (6) Das Nähere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (7) Die Abteilungen haben die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen einzuhalten und unterliegen den Weisungen des Vorstands/der Vorstandschaft. Die Abteilungsleitung ist dem Verein dafür verantwortlich und haftbar, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit eingehalten werden. Jegliche Tätigkeit der Abteilungen darf nur im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen. Verstößt die Abteilungsleitung gegen die Bestimmungen der Satzung/Vereinsordnungen und/oder gegen Weisungen/Beschlüsse der Vereinsorgane, so ist der Vorstand berechtigt, die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung zu suspendieren/ihres Amtes zu entheben und eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung durchzuführen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Etwa erforderliche Liquidationsmaßnahmen werden vom bestehenden Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestellt andere Personen zu Liquidatoren.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Gröbenzell mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.



- (2) Die Haftung des Vorstands gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für die Mitglieder der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionsträger im Hauptverein und in den Abteilungen, denen Aufgaben zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen sind unter Einschluss von Übungsleitern und ähnlichen Funktionsträgern.

## § 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdaten.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

## § 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 in Gröbenzell beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.